

***Code of Conduct  
für Geschäftspartner***

First Climate Group



**Creation Date:** 10. Juni 2024

**Version:** 1.0

- 1. Grundverständnis ..... 3
- 2. Grundsätze..... 3
- 3. Menschenrechte und Beschäftigungsbedingungen..... 4
- 4. Umweltbezogene Regelungen ..... 5
- 5. Governance und Compliance ..... 5
- 6. Informationspflicht und Auskunftsanspruch..... 6
- 7. Hinweisgebersystem ..... 6

## 1. Grundverständnis

---

- 1.1 Die First Climate Group (im Folgenden First Climate) unterstützt Unternehmen und Organisationen dabei, ihre Klimaziele zu erreichen und stellt alle dafür benötigten Leistungen und Lösungen aus einer Hand zur Verfügung. Positiven Klimanutzen zu erzeugen, ist der Kern unserer Identität als nachhaltig engagiertem Unternehmen.
- 1.2 In diesem Sinne führt First Climate auch seine Geschäfte im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung. Dabei achtet First Climate die international anerkannten Standards im Umweltschutz, in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz. First Climate verpflichtet sich, die anzuwendenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen und die internationalen Verträge zu Transparenz, zur Korruptionsbekämpfung und zum Verbot von Kinderarbeit zu achten. First Climate beachtet das Arbeitsrecht und die Menschenrechte sowie die Grundsätze einer verantwortlichen Unternehmensführung.
- 1.3 Darüber hinaus hat sich First Climate in einem Code of Conduct selbst verbindliche Unternehmenswerte und -standards für verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln auferlegt.
- 1.4 Der hier vorliegende Code of Conduct für Geschäftspartner der First Climate Group formuliert verbindliche Anforderung an die Geschäftsbeziehung zwischen First Climate und ihren Geschäftspartnern.
- 1.5 Anforderung an Geschäftspartner
- 1.6 First Climate erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass diese die geltenden Gesetze einhalten und die nachfolgenden Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Standards unterstützen, annehmen und umsetzen. Diese orientieren sich an den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung der UN. First Climate erwartet darüber hinaus, dass ihre Geschäftspartner alles daransetzen, diese Standards bei ihren Geschäftspartnern und Unterauftragnehmern umzusetzen.
- 1.7 First Climate hat das Recht, entweder selbst oder durch beauftragte Dritte die Beachtung der vorgenannten Standards nach Ankündigung zu kontrollieren und zu überprüfen.

## 2. Grundsätze

---

- 2.1 Der Geschäftspartner wird bei Ausführung der Leistungen alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen, einschließlich steuerrechtlicher Vorgaben, einhalten sowie die örtlichen Verhältnisse und die Handelsbräuche des betreffenden Landes berücksichtigen.
- 2.2 Die Achtung der Menschenrechte, der Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung sowie die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter sind jeweils unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen, bei der Leistungserbringung durch den Geschäftspartner sicherzustellen. Der Geschäftspartner hat die sich aus den Über-einkommen zum Schutz der Menschenrechte ergebenden geschützten Rechtspositionen zu wahren.
- 2.3 Der Geschäftspartner erbringt seine Leistungen ferner unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktionen, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme

gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels erhöhen könnte. Zum Schutze der Umwelt wird der Geschäftspartner insbesondere die Vorgaben internationaler Abkommen einhalten.

- 2.4 Der Geschäftspartner respektiert die Privatsphäre und die vertraulichen Informationen seiner Mitarbeitenden und Geschäftspartner und schützt die Daten und das geistige Eigentum vor Missbrauch.

### **3. Menschenrechte und Beschäftigungsbedingungen**

---

- 3.1 Der Geschäftspartner respektiert die Menschenrechte. Er implementiert geeignete Maßnahmen, um tatsächliche und potenzielle Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.2 Jedwede Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Ungleichbehandlungen aufgrund von nationaler und ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, körperlichem, geistigem oder seelischem Zustand, sexueller Orientierung, Alter, Geschlechtsidentität, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person sind zu respektieren. Die Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit ist zu gewährleisten. Ausnahmen können sich aus den Erfordernissen der Beschäftigung ergeben.
- 3.3 Die Beschäftigung von Kindern ist verboten. Maßgeblich für das Mindestalter ist das jeweilige lokale Gesetz. Beschäftigungen dürfen nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sein oder die schulische oder berufliche Ausbildung beeinträchtigen. Für Kinder unter 18 Jahren sind schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 verboten.
- 3.4 Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, sklavenähnlichen Praktiken und andere Formen von Unterdrückung, etwa durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, sind ebenso verboten wie eine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden, wie psychische Härte, persönliche Beleidigung, Erniedrigung oder Mobbing. Der Geschäftspartner ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass.
- 3.5 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten. Er ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich und hat durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitsysteme notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Schutzmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen zu verhindern. Zudem sind die Mitarbeitenden über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.
- 3.6 Der Geschäftspartner zahlt seinen Mitarbeitenden einen angemessenen Lohn, in jedem Fall mindestens den nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn.
- 3.7 Die Geschäftspartner von First Climate gewährleisten, dass deren Mitarbeitenden während der Vertragslaufzeit im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Einwanderungsrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- 3.8 Das Recht von Mitarbeitenden, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen und diesen beitreten zu können, ist zu beachten. Mitarbeitende des Geschäftspartners sind vor Diskriminierung zu schützen und dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft diskriminiert werden.
- 3.9 Sicherheitskräfte dürfen nur beauftragt und genutzt werden, wenn durch entsprechende Unterweisung und Kontrolle sichergestellt ist, dass es bei ihrem Einsatz nicht zu Folter, grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kommt, Leib und Leben nicht verletzt werden und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

## **4. Umweltbezogene Regelungen**

---

- 4.1 Die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen sind zu achten und zu schützen. Insbesondere sind schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt werden, der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder zu Sanitäreinrichtungen beeinträchtigt oder die Gesundheit geschädigt wird.
- 4.2 Der Erwerb, die Bebauung oder die anderweitige Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, darf nicht im Wege einer widerrechtlichen Zwangsäumung oder widerrechtlichen Entziehung erfolgen.
- 4.3 Geltende Umweltvorschriften sind einzuhalten, insbesondere sind die Produktion, Verwendung, nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe nur entsprechend der geltenden Gesetze zulässig. Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sind zu beachten. Hierunter fallen Sonderabfälle mit gefährlichen Eigenschaften, etwa explosive, entzündbare, giftige, infektiöse, ätzende oder (öko-)toxische Stoffe. Insbesondere können Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln erfasst sein.
- 4.4 Der Geschäftspartner setzt sich für den Klimaschutz ein und setzt entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen um. Dabei stellt er die sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung seiner Produkte sowie von deren Transport, Verwendung und Entsorgung sicher. Er fördert insbesondere die Entwicklung von Produkten, die negative Auswirkungen auf den Klimawandel minimieren. Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Dienstleistungen. Prozesse sind so zu gestalten, dass eingesetzte Ressourcen effizient genutzt werden, insbesondere durch die Verwendung von energieeffizienten und umweltfreundlichen Technologien und die Reduzierung der Wasserverbräuche und Abfallmengen sowie der Emissionen in Luft, Wasser und Boden.

## **5. Governance und Compliance**

---

- 5.1 Der Geschäftspartner hält alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einschließlich des Kartellrechts, der Handelskontrolle sowie Sanktionsregelungen ein.
- 5.2 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an das Hinweisgebersystem von First Climate zu melden.
- 5.3 Der Geschäftspartner darf sich nicht in einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu First Climate begeben. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben.
- 5.4 Der Geschäftspartner unterlässt jegliche Zuwendungen (Geschenke, Bewirtungen, Einladungen oder sonstige Vorteile) an und nimmt auch keine Zuwendungen von privaten Geschäftspartnern

oder Amtsträgern an, die darauf abzielen, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sie in anderer Weise dazu anzuhalten, gegen ihre Verpflichtungen oder Gesetze zu verstoßen; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.

- 5.5 Der Geschäftspartner darf nicht mit einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beschränkung des Wettbewerbs vereinbaren und sich nicht an wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken beteiligen.
- 5.6 Der Geschäftspartner respektiert die Privatsphäre und die vertraulichen Informationen seiner Mitarbeitenden und Geschäftspartner und schützt die Daten und das geistige Eigentum vor Missbrauch.
- 5.7 Der Geschäftspartner unterlässt Geldwäsche.

## **6. Informationspflicht und Auskunftsanspruch**

---

- 6.1 Der Geschäftspartner setzt ein angemessenes Compliance-Management-System um, das die Einhaltung der geltenden Gesetze und Standards und die Einhaltung dieses Code of Conduct unterstützt.
- 6.2 Sobald der Geschäftspartner Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass er, seine Mitarbeitenden, ein für ihn tätiger Dritter oder Subunternehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. bei dessen Anbahnung gegen die oben genannten Verhaltensgrundsätze oder geltendes Recht verstoßen haben, ist er, soweit dies rechtlich zulässig ist, verpflichtet, First Climate unverzüglich zu informieren, bei der Aufklärung zu unterstützen und First Climate umfangreiche Auskünfte zu erteilen.
- 6.3 Der Geschäftspartner ermöglicht es seinen Mitarbeitenden oder Dritten, Bedenken, Fehlverhalten oder potenziell rechtswidrige Praktiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Geschäftspartners offen oder vertraulich zu melden. Der Geschäftspartner führt auf der Basis der Berichte Untersuchungen durch und ergreift angemessene Maßnahmen.
- 6.4 First Climate behält sich das Recht vor, selbst oder durch Dritte, Audits oder Bewertungen durchzuführen, um die Einhaltung des Code of Conduct zu überprüfen.
- 6.5 First Climate behält sich im Falle der Nichteinhaltung dieser oder vergleichbarer Grundsätze und Normen durch einen Geschäftspartner das Recht vor, die Weiterführung der Geschäftsbeziehung kritisch zu prüfen. Die Kündigung der Geschäftsbeziehung ist eine mögliche Folge einer solchen Prüfung.

## **7. Hinweisgebersystem**

---

- 7.1 Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen den vorliegenden Code of Conduct, steht das Hinweisgebersystem von First Climate zur Verfügung.
- 7.2 Das Hinweisgebersystem bietet folgende Meldewege:  
<https://firstclimate.personiowhistleblowing.com>
- 7.3 Der Geschäftspartner ermöglicht es seinen Mitarbeitenden oder Dritten, Bedenken, Fehlverhalten oder potenziell rechtswidrige Praktiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit offen oder vertraulich zu melden. Dem Hinweisgeber drohen keine Vergeltungsmaßnahmen.